

(2) Der Erwerb von Jagdwaffen zum persönlichen Eigentum kann gestattet werden:

- a) Jagdleitern,
- b) Inhabern einer Jagderlaubnis, die sich durch aktive gesellschaftliche Arbeit sowie hervorragende Leistungen in der Produktion, wissenschaftlichen Institutionen oder Verwaltungen beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet haben.

(3) Die Freigabe zum Erwerb von Jagdwaffen erteilt:

- a) für volkseigene Jagdwaffen und die der Jagdgesellschaften das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei;
- b) für Jagdwaffen zum persönlichen Eigentum von Inhabern einer Jagderlaubnis die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei;
- c) in Ausnahmefällen das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei.

(4) Freigaben für die zentrale Beschaffung von Jagdmunition erteilt das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei. Die Verteilung bzw. Abgabe von Munition zur Jagdausübung erfolgt durch die Jagdbehörden, Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Jagdleiter.

§ 30

(1) Eigentümer oder Verwalter von Jagdwaffen sind verpflichtet, diese unverzüglich nach Inbesitznahme bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt registrieren zu lassen.

(2) Jede standortmäßige Veränderung von Jagdwaffen sowie der Wechsel im Besitz bzw. der Verwaltung von Jagdwaffen ist nur mit Zustimmung der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gestattet, die die Registrierung der Jagdwaffen vorgenommen hat.

§ 31

(1) Die Eintragung in die Jagderlaubnis zum persönlichen Eigentum einer Jagdwaffe berechtigt zum Erwerb, Besitz und zur Aufbewahrung der für eine Jagd üblichen Munitionsmenge. Jagdmunition ist nur beim zuständigen Jagdleiter zu erwerben.

(2) Im persönlichen Besitz befindliche Munition darf nicht verkauft oder an andere Personen gegeben werden.

§ 32

(1) Der Besitz einer Jagdwaffe ist nur nach Eintragung der waffentechnischen Daten in eine gültige Jagderlaubnis bzw. in Verbindung mit einem unpersönlichen Jagd Waffenschein gestattet.

(2) Erlaubnis zur Führung von Jagdwaffen wird erteilt als:

- a) Erlaubnis zur persönlichen Führung einer Jagdwaffe durch Eintragung in die Jagderlaubnis von dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Volkspolizeikreisamt, in Ausnahmefällen durch das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei;

b) unpersönliche Jagd Waffenscheine an die zuständigen Jagdbehörden bzw. Jagdgesellschaften zur Ausgabe an Personen, die für die Dauer einer Jagd eine volkseigene Jagdwaffe führen, von dem Volkspolizeikreisamt, in dessen Bereich die Jagdwaffe aufbewahrt und verwendet wird.

(3) Das gilt nicht für Betriebe, die eine Erlaubnis zur Herstellung und Instandsetzung von Jagdwaffen besitzen.

§ 33

(1) Die Erlaubnis zur Führung einer Jagdwaffe im persönlichen Eigentum gilt für die Dauer der Gültigkeit einer Jagderlaubnis.

(2) Die Verlängerung einer Jagderlaubnis schließt die Berechtigung zur weiteren Führung der eingetragenen Jagdwaffe ein.

(3) Unpersönliche Jagd Waffenscheine werden auf Widerruf ausgestellt.

§ 34

Bei besonders stark auftretenden Schäden durch Raubwild oder Raubzeug sowie bei Auftreten von Niederwildseuchen sind die Leiter der Volkspolizeikreisämter auf Antrag der Jagdbehörden der Kreise berechtigt, die Erlaubnis zum vorübergehenden Einsatz von Kleinkaliber-Waffen zur Durchführung von Jagden zu erteilen und die Ausstellung der hierzu erforderlichen unpersönlichen Jagdwaffenscheine vorzunehmen.

§ 35

(1) Die Beschaffung und Verwaltung von volkseigenen Jagdwaffen und Munition obliegt den Leitern der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(2) Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Beschaffung, Verteilung und Verwaltung von Jagdwaffen und -munition obliegt den Leitern der Jagdbehörde im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstaufsichtspflicht.

(3) Personen, die Jagdwaffen und -munition besitzen bzw. verwalten, sind persönlich dafür verantwortlich, diese so aufzubewahren, daß ein Verlust oder eine Entwendung bzw. mißbräuchliche Benutzung nicht eintreten kann.

(4) Die dauernde oder vorübergehende Übergabe von Jagdwaffen und -munition an Unbefugte ist nicht gestattet.

(5) Die Organe der Deutschen Volkspolizei haben ungeachtet der Verantwortlichkeit der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen das Recht und die Pflicht, die ordnungsgemäße Verwaltung, Aufbewahrung und Verwendung der Jagdwaffen und -munition zu kontrollieren und die notwendigen Auflagen zu erteilen.

§ 36

Jeder Verlust von Jagdwaffen und -munition ist unverzüglich der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Unabhängig davon ist der Besitzer bzw. Verwalter von Jagdwaffen und -munition verpflichtet, alle Möglichkeiten zu erschöpfen, um den Verlust aufzuklären und in Verlust geratene Jagdwaffen und -munition wieder herbeizuschaffen.